



Verordnung des SBFI über die berufliche Grundbildung

gemäss Leittext vom 31.08.2012 (Stand am 31.01.2018)

Formenbauerin/Formenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ)

Änderung vom...

*Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI),
verordnet:*

I

Die Verordnung des SBFI vom 30. Oktober 2009¹ über die berufliche Grundbildung Formenbauerin/Formenbauer mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 Bst. a und b

- a. sie stellen Formen, Modelle und Werkzeuge für verschiedene Produktionsverfahren her;
- b. sie bauen Prototypen und produzieren Teile in unterschiedlichen Materialien für einen vielfältigen Anwendungsbereich. Sie konstruieren die Produkte und fertigen sie manuell oder maschinell. Dabei setzen sie digitale Technologien wie *Computer Aided Design* (CAD) und *Computer Aided Manufacturing* (CAM) für die Konstruktion und Fertigung gezielt und umfassend ein;

Art. 3 Abs. 4-5

⁴ Die Schwerpunktausbildung im dritten und vierten Ausbildungsjahr umfasst die folgenden Kompetenzen:

- S1 erweiterte CAD-Konstruktion;
- S2 CAM-Bearbeitung;
- S3 Giessereimodellbau;

¹ SR 412.101.221.23

- S4 Designmodellbau;
- S5 Thermoformenbau;
- S6 Prototypenbau
- S7 Rapid Prototyping / Additive Manufacturing
- S8 Vorrichtungs- und Spezialwerkzeugbau
- S9 Pressformenbau
- S10 Entwicklung, Versuche, Bemusterungen
- S11 Composite-Formenbau und Teilefertigung

⁵ In der Schwerpunktausbildung baut jede lernende Person mindestens eine Kompetenz aus S3–S11 auf. Dabei setzt sie die Kompetenzen S1 und S2 integrativ ein.

Art. 5 Abs. 2

Die schulische Bildung im obligatorischen Unterricht erfolgt in 2120 Lektionen. Davon entfallen auf den Sportunterricht 200 Lektionen.

Art. 7 Abs. 1-3

¹ Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung liegt ein Bildungsplan² der zuständigen Organisation der Arbeitswelt vor.

² Der Bildungsplan hat folgenden Inhalt:

- a. Er führt die Inhalte der Grundbildung sowie die Bestimmungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz aus und bestimmt, an welchen Lernorten welche Handlungskompetenzen vermittelt und gelernt werden;
- b. Er beinhaltet die Lektionentafel der Berufsfachschule;
- c. Er bezeichnet die Trägerschaft der überbetrieblichen Kurse und legt deren Organisation und Aufteilung über die Dauer der beruflichen Grundbildung fest;
- d. Er bezieht die Handlungskompetenzen konsistent auf das Qualifikationsverfahren und beschreibt dessen System.

³ Dem Bildungsplan angefügt ist das Verzeichnis der Instrumente zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität mit Angabe der Bezugsquelle.

² Der Bildungsplan vom ... ist zu finden auf der Website des SBF über das Berufsverzeichnis unter www.bvz.admin.ch > Berufe A–Z.

Gliederungstitel vor Art. 9

6. Abschnitt: Anforderungen an die Berufsbildnerinnen und Berufsbildner und Höchstzahl der Lernenden im Betrieb

Art. 9 Sachüberschrift und Einleitungssatz

Fachliche Anforderungen an Berufsbildnerinnen und Berufsbildner

Die fachlichen Anforderungen an eine Berufsbildnerin oder einen Berufsbildner erfüllt, wer über eine der folgenden Qualifikationen verfügt:

Gliederungstitel vor Art. 11

7. Abschnitt: Lerndokumentation, Bildungsbericht und Leistungsdokumentation

Art. 11 Sachüberschrift

Lerndokumentation

Art. 12 Sachüberschrift

Leistungsdokumentation in der Berufsfachschule

Art. 14

In den Qualifikationsverfahren ist nachzuweisen, dass die Kompetenzen nach Artikel 3 erworben worden sind.

Art. 15 Abs. 2 Bst. a

² In der Abschlussprüfung werden die nachstehenden Qualifikationsbereiche wie folgt geprüft:

- a. Praktische Arbeit als individuelle praktische Arbeit (IPA) im Umfang von 36–120 Stunden. Dieser Qualifikationsbereich wird gegen Ende der beruflichen Grundbildung geprüft. Die Prüfung umfasst die Basiskompetenz B4, die beiden Kompetenzen S1 und S2 und eine weitere für die Schwerpunktausbildung erworbene Kompetenz. Die lernende Person muss zeigen, dass sie fähig ist, die geforderten Tätigkeiten fachlich korrekt sowie bedarfs- und situationsgerecht auszuführen. Die Lerndokumentation und die Unterlagen der überbetrieblichen Kurse dürfen als Hilfsmittel verwendet werden.

Art. 16 Abs. 2 Bst. b und Abs. 3 Bst. d

² Die Erfahrungsnote ist das auf eine ganze oder halbe Note gerundete Mittel aus der Summe der folgenden Noten:

- b. dem auf eine ganze oder halbe Note gerundeten Mittel der acht Semesterzeugnisnoten des Unterrichtsbereichs Formenbau.

³ Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aus der Summe der Noten der einzelnen Qualifikationsbereiche der Abschlussprüfung sowie der Erfahrungsnote. Dabei gilt folgende Gewichtung:

- d. Erfahrungsnote: 20 Prozent.

Art. 19 Abs. 3 Bst. b

³ Ist das Fähigkeitszeugnis mittels Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung erworben worden, so wird im Notenausweis aufgeführt:

- b. die Noten jedes Qualifikationsbereichs der Abschlussprüfung sowie, unter Vorbehalt von Artikel 18 Absatz 1, die Erfahrungsnote.

Gliederungstitel vor Art. 20

10. Abschnitt: Qualitätsentwicklung und Organisation

Art. 20

¹ Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für Formenbauerin EFZ und Formenbauer EFZ setzt sich zusammen aus:

- a. vier bis sechs Vertreterinnen oder Vertretern der SWISS FORM;
- b. einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachlehrerschaft;
- c. je mindestens einer Vertreterin oder einem Vertreter des Bundes und der Kantone.

² Für die Zusammensetzung gilt überdies:

- a. Eine paritätische Vertretung beider Geschlechter ist anzustreben.
- b. Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

³ Die Kommission konstituiert sich selbst.

⁴ Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie überprüft diese Verordnung und den Bildungsplan mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen; dabei berücksichtigt sie allfällige neue organisatorische Aspekte der beruflichen Grundbildung.
- b. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Änderung dieser Verordnung erfordern, so ersucht sie die zuständige Organisation der Arbeitswelt, dem SBFI die entsprechende Änderung zu beantragen.
- c. Beobachtet sie Entwicklungen, die eine Anpassung des Bildungsplans erfordern, so stellt sie der zuständigen Organisation der Arbeitswelt Antrag auf Anpassung des Bildungsplans.

- d. Sie nimmt Stellung zu den Instrumenten zur Sicherstellung und Umsetzung der beruflichen Grundbildung sowie zur Förderung der Qualität, insbesondere zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung.

Art. 22b Übergangsbestimmungen zur Änderung vom... Juni 2021

¹ Lernende, die ihre Bildung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom.... Juni 2021 begonnen haben, schliessen nach bisherigem Recht ab.

² Wer das Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung für Formenbauerin EFZ / Formenbauer EFZ bis zum 31. Dezember 2026 wiederholt, kann verlangen, nach bisherigem Recht beurteilt zu werden,

II

Diese Verordnung tritt am... in Kraft.

[Datum]

Staatssekretariat für Bildung, Forschung
und Innovation:

Josef Widmer
stellvertretender Direktor